

Satzung

Des Seniorenbeirates der Stadt Ostseebad Rerik

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBL. M-V S. 249) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBL. M-V S. 360) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik vom 05.06.2003 Satzung erlassen:

Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die berechtigten Interessen und Belange der älteren Bürger/rinnen zu wahren.

Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen

das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken
die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Senioren zu fördern
das Alter sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten
die eigene Fähigkeit und Erfahrungen der Älteren für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

Der Seniorenbeirat ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

1. Die kommunalen Organe und Gremien in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten und Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren einzubringen.
2. Die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen.
3. Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mitzuwirken.
4. Ein Ansprechpartner der Senioren, Wohlfahrtsverbände / Vereine und Seniorenvertretungen der Stadt Ostseebad Rerik zu sein.
5. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren zu leisten.

§ 2 Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat wird von den betreffenden Verantwortlichen der Stadt und der Amtsverwaltung über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, informiert.
2. Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anliegen, welche Belange der Senioren zum Inhalt haben über den Sozialausschuss an die Stadtvertretung bzw. seine Ausschüsse und die Amtsverwaltung heranzutragen.
3. Der Sozialbeirat gibt zum Jahresende einen Bericht in Form einer Schriftinformation über die geleistete Arbeit an die Stadtvertretung und den Bürgermeister.

§ 3 Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus maximal 10 Mitgliedern und arbeitet ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder werden von Vereinen, Verbänden und den Fraktionen der in der Stadtvertretung vertretenen Parteien in den Seniorenbeirat vorgeschlagen und von der Stadtvertretung gewählt.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen Bürger/rinnen der Stadt sein. Sie sollen mindestens 55 Jahre alt und in der Regel nicht mehr hauptberuflich tätig sein.
4. Die Mitglieder werden für die Dauer von Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt ein Nachfolgekandidat von derselben delegierenden Stelle nach.
6. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Seniorenbeirat bis zur Wahl eines neuen im Amt.

§ 4 Geschäftsführung

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seinen Reihen einen Vorstand von maximal 5 Mitgliedern.
2. Der Seniorenbeirat wird durch seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und seine Stellvertreter/innen vertreten.
3. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Materielle und finanzielle Sicherstellung

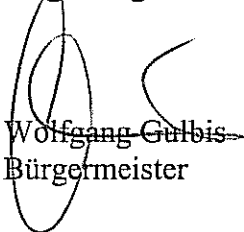
1. Der Seniorenbeirat erhält von der Stadt Ostseebad Rerik einen angemessenen Zuschuss.
2. Die Unterstützung der Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem Amt Neubukow-Salzhaft.

§ 6 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rerik,

ausgefertigt am: 25.06.2003


Wolfgang Gulbis
Bürgermeister

